

Definition eines Bauträgers nach § 34 c Abs. 1 Nr. 3 a) GewO

1. Gewerbliche Tätigkeit

Wann liegt Gewerbsmäßigkeit vor?

Gewerbsmäßigkeit liegt nach allgemeiner Meinung vor bei einer erlaubten, selbständigen, auf Erzielung von Gewinn gerichteten und nicht nur gelegentlich ausgeübten Tätigkeit, ausgenommen die bloße Verwaltung eigenen Vermögens, die Urproduktion und die freien Berufe.

2. Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung

Wer ist Bauherr eines Bauvorhabens im eigenen Namen?

- Neubau oder Altbausanierung
- Bestimmender Einfluss auf die Planung und den Ablauf des Bauvorhabens
- Bauantrag im eigenen Namen
- Vertragspartner der Bauhandwerker/Bauunternehmen
- Eigentümer des Grundstücks

3. Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten bzw. Bewerbern um Nutzungsrechte

Wann liegt die Verwendung von Vermögenswerten Nutzungsberechtigter vor?

- Verwendung kann nur vorliegen, wenn die fremden Vermögenswerte vor Bezugsfertigkeit erhalten werden
- Beim Notar hinterlegte Vermögenswerte gelten nicht als erhaltene Vermögenswerte, solange sie nicht ausbezahlt werden